

Arbeitsmedizinische Vorsorge in Kitas

Vorsorge für alle Beschäftigten ■ Beim beruflichen Umgang mit Kindern kommt es immer wieder zu Kontakt mit Infektionserregern. In erster Linie zu nennen sind Erreger sogenannter Kinderkrankheiten, gegen die es gut wirksame und verträgliche Impfungen gibt. Deswegen sind Träger und Leitungen von Kitas gesetzlich verpflichtet, die Gesundheit der Mitarbeiter zu schützen. Ziel des Arbeitsschutzes ist unter anderem der Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit der Mitarbeiter und die Vorbeugung von gesundheitlichen und infektiösen Gefahren durch die berufliche Tätigkeit.



Dr. med. Rumen Alexandrov

Facharzt für Arbeitsmedizin, Präventivmedizin (DAPM), Reisemedizin

Gemäß der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbmedVV) und der Biostoffverordnung (BiostoffV) hat der Arbeitgeber eine arbeitsmedizinische Vorsorge aller Beschäftigten zu veranlassen, die regelmäßigen, direkten Kontakt zu Kindern haben. Beim Umgang mit Kindern im Vorschulalter handelt es sich um eine sogenannte »Pflichtvorsorge«. Diese Pflichtvorsorge ist Tätigkeitsvoraussetzung. Sie muss vor Aufnahme der Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden (in der Regel alle 3 Jahre). Ohne eine gültige betriebsärztliche Vorsorgebescheinigung ist keine berufliche Tätigkeit mit Kindern erlaubt.

Bei der Betreuung von Kindern im Schulalter ist die Vorsorge allen Beschäftigten verpflichtend anzubieten (»Angebotsvorsorge«).

Im Rahmen der Vorsorge erfolgt zuerst eine Beratung zur Infektionsgefährdung durch den Betriebsarzt. Der Betriebsarzt kontrolliert u.a. den Impfausweis. In einigen Fällen ist zur Klärung des Immunstatus eine Blutabnahme mit Antikörpertiterbestimmung (z.B. Windpocken) sinnvoll. Bei unklarem Impfstatus oder Impflücken werden entsprechende Impfungen gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) angeraten. Dabei handelt es sich um ein Impfangebot (in Deutschland gibt es keine Impfpflicht).

Eine gute Durchimpfung der großenteils jungen Frauen schützt auch zuverlässig vor schwangerschafts- und fruchtschädigenden Infektionen, und hilft oftmals ein »Beschäftigungsverbot während der Schwangerschaft«, das bei fehlender Immunität gegen die oben genannten Infektionserreger ausgesprochen werden muss, zu vermeiden.

» Die Vorsorge [...] ist für die Mitarbeiter im Vorschulbereich und [...] bei Meldung einer Schwangerschaft verpflichtend.«

Kostenträger der arbeitsmedizinischen Vorsorge und für beruflich veranlasste

Impfungen (wie z.B. Hepatitis A) ist der Arbeitgeber.

Die arbeitsmedizinische Vorsorge darf nur von einem Betriebsarzt mit der Facharztbezeichnung Arbeitsmedizin oder mit der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin durchgeführt werden. Bei der Auswahl des Betriebsarztes sind unter anderem folgende Kriterien zu beachten:

- Ist der Betriebsarzt mit der Thematik gut vertraut (qualifizierte Impfberatung, Erfahrung bei der Beratung zum Beschäftigungsverbot etc.)
- Sind mehrere Betriebsärzte beim arbeitsmedizinischen Dienst tätig (Erreichbarkeit und Vertretungsmöglichkeit)
- Ist die Untersuchungsstelle jeden Tag besetzt (zeitnahe und flexible Terminvereinbarung).

Fazit

Gemäß der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge und der Biostoffverordnung hat der Arbeitgeber eine arbeitsmedizinische Vorsorge aller Beschäftigten (inkl. Praktikanten, ehrenamtliche Helfer, Mitarbeiter in Küche und Reinigung etc.) zu veranlassen, die regelmäßigen direkten Kontakt zu Kindern haben. Die Vorsorge (einschl. Impfberatung) ist für die Mitarbeiter im Vorschulbereich und grundsätzlich beim beruflichen Umgang mit Kindern und Meldung einer Schwangerschaft verpflichtend. ■

→ WEITERE INFORMATIONEN ERHALTEN SIE UNTER:

Dr. med. Rumen Alexandrov
 Facharzt für Arbeitsmedizin, Präventivmedizin (DAPM), Reisemedizin
 Arbeitsmedizinischer Dienst der ASAM praevent GmbH
 Institut für Arbeitssicherheit, Arbeitsmedizin und Prävention
 Fürstenriederstr. 263
 81377 München
 Phone: +49 89 7167794-0
 Fax: + 49 89 7167794-99
 rumen.alexandrov@asam-praevent.de
 www.asam-praevent.de



Abb. 1: Die arbeitsmedizinische Vorsorge ist verpflichtend für alle Mitarbeiter in Kitas.